

der zu Vorberathung gewisser Gesekentwürfe erwählten Zwischendeputationen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Dieses allerhöchste Decret lautet:

Se. Königl. Majestät haben aus der ständischen Schrift vom 30. März dieses Jahres ersehen, daß die getreuen Stände sich sowohl mit der ihnen wegen Zusammenberufung gewisser Zwischendeputationen unterm 12. December vorigen Jahres eröffneten Allerhöchsten Ansicht, als in der Hauptsache mit den dem Decrete von nurgedachtem Tage sub O beigefügten Bestimmungen einverstanden erklärt, in letzterer Hinsicht jedoch noch mehrere Modificationen beantragt haben.

Nachdem nun Se. Königl. Majestät diesen Abänderungen, wie solche in der Beilage zur ständischen Schrift sub D enthalten sind, Ihre Zustimmung ertheilt haben, so erachten Allerhöchst dieselben für angemessen, daß die in beiden Kammern erwählten Zwischendeputationen sich noch während der Dauer des gegenwärtigen Landtags förmlich constituiren, und behalten Se. Königl. Majestät nach dessen Erfolg und der darüber zu gewartenden Mittheilung die Entschließung wegen Einberufung der Deputationen zum Zwecke der ihnen aufgetragenen Berathungen vor.

Se. Königl. Majestät verbleiben bei dessen Eröffnung den getreuen Ständen in Huld und Gnaden stets wohl beigethan.

Dresden, am 15. Mai 1852.

Friedrich August.

(L.S.)

D. Ferdinand Schinsky.

Richard Freiherr von Friesen.

Es wird auch dieses allerhöchste Decret der zweiten Kammer noch mitzutheilen sein. — Der Herr Vicepräsident, als Vorstand der vierten Deputation, wird eine Mittheilung zu machen haben.

Vicepräsident Gottschald: Es ist gestern der vierten Deputation eine Petition der Landgemeinde zu Neufkirchen und noch zehn anderer Ortschaften, die Gleichstellung der Rittergüter mit andern Grundstücken, die Vertheilung der Armenbeiträge betreffend, zugewiesen worden. Ich habe Einsicht genommen nicht nur in das Protocoll der zweiten Kammer, sondern auch in den Bericht derselben und daraus hat sich denn ergeben, daß die jenseitige Kammer einen beifälligen Beschluß gefaßt hat, nämlich einen Antrag an die Regierung gelangen zu lassen. Diese Petition ist von dem Abg. Dehmichen aus Choren zu der seinigen gemacht worden und wurde demnach an die dritte Deputation gewiesen. Es scheint daher nöthig, daß diese Petition der vierten Deputation wieder entnommen und der dritten Deputation zugewiesen werde, als wohin der Antrag der vierten Deputation geht.

Präsident v. Schönfels: Es wird diesem Antrage um so weniger ein Bedenken entgegenstehen, als allerdings bei genauerer Prüfung der Petition sich gefunden hat, daß ein Abgeordneter der zweiten Kammer dieselbe zu der seinigen gemacht hatte, was ursprünglich allerdings nicht sogleich aus

der Petition zu ersehen war, da dieselbe mehrere Gegenstände enthielt und die Petition nicht in allen Punkten von jenem Abgeordneten der zweiten Kammer zur seinigen gemacht worden war.

v. Schönberg-Purschenstein: Da die Stunden unserer ständischen Wirksamkeit auf diesem Landtage gezählt sind und wir zur Zeit noch keinen Bericht auf die Eingabe des Abg. Freiherrn v. Welck erhalten haben in Betreff der den Rittergutsbesitzern nach Abgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit in Gemäßheit der Verordnung vom Jahre 1838 verbleibenden Rechte, so erlaube ich mir, von der geehrten dritten Deputation mir Auskunft zu erbitten, ob wir wohl diesen Bericht auf diesem Landtage noch zu erwarten haben dürften.

Präsident v. Schönfels: Der Referent in dieser Angelegenheit, Herr Secretair v. Zehmen, wird Auskunft sofort ertheilen.

Secretair v. Zehmen: Der geehrte Herr Antragsteller wird sich entsinnen, daß die betreffende Petition allerdings erst unterm 26. April d. J. an die Kammer gelangt ist. Er wird sich selbst überzeugt haben, daß dies gerade in einer Zeit geschehen ist, wo bereits sehr überhäufte Geschäfte aller Deputationen drängten. Demungeachtet hat aber die dritte Deputation nicht versäumt, diese Petition in ernste Berathung zu ziehen und die in derselben angeregten und zum Theil sehr schwierigen Fragen zu erörtern und zu prüfen. Sie hat mit den ihr zugewiesenen königlichen Commissaren über diese Angelegenheit sich vernommen und von den Vorständen der Departements der Justiz und des Innern die Erklärung erhalten, daß die Bekanntmachung vom Jahre 1838, die von dem geehrten Anfragesteller bezeichneten Rechte betreffend, in ihrer Gesamtheit nicht für aufgehoben zu erachten sei, daß aber allerdings mehrfache Veränderungen hierin durch die neuere Gesetzgebung erfolgt seien und daher zu Herstellung größerer Rechtsgleichheit unter den Gerichtsherren, welche die Gerichtsbarkeit abgegeben und zu Beseitigung der vielfachen, über die Anwendbarkeit der Bekanntmachung von 1838 entstandenen Zweifel eine Revision derselben von den Ministerien des Innern und der Justiz beabsichtigt würde. Ebenso wird wohl aber auch der geehrte Herr Redner der Deputation darin beipflichten, daß über diese Angelegenheit noch an diesem Landtage einen Bericht vor die Kammer zu bringen, diesen Bericht zu berathen und nach Befinden ein Einverständnis über die hier gefaßten Beschlüsse mit der zweiten Kammer zu erzielen, fast zur Unmöglichkeit gehöre. Ich hoffe also, daß er wenigstens der Deputation keine Schuld in dieser Sache beimißt, wenn sie es nicht ermöglichen kann, noch an diesem Landtage einen Bericht über diese Sache der geehrten Kammer vorzulegen.

v. Schönberg-Purschenstein: Ich bin dem geehrten Herrn Sprecher dankbar für die mir gegebene Auskunft und könnte meinerseits dabei Beruhigung fassen.